



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Entsorgungsreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023

In Kraft ab 1. Januar 2024

www.pieterlen.ch

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Pieterlen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2 Siedlungsabfälle sind:

- a) aus Haushalten stammende Abfälle;
- b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Art. 3 Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle)
- b) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel)
- c) Separatabfälle (Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung oder der Wiederverwertung zugeführt werden (z.B. Glas, Grüngut)
- d) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Zuständigkeiten in der Gemeinde

Art. 4 ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für die Abfallbewirtschaftung (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

³ Die für den Vollzug zuständige Abteilung wird in der Organisationsverordnung zum Organisationsreglement festgelegt.

⁴ Die Gemeinde kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

Art. 5 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht, sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden.

² Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

Aufgabe Gemeinde:
Separat- und Sonder-
abfälle

Art. 6 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier etc., getrennt gesammelt werden. Das Sammelangebot umfasst dabei primär die gesetzlich geforderten Siedlungsabfälle.

Aufgabe Gemeinde:
Informationen

Art. 7 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung. Namentlich über Sammelstellenstandorte und deren Sammelangebot, sowie die Sammeldaten für die verschiedenen Abfahren.

Abfallinhaber

Aufgaben Abfallinhaber:
Allgemein

Art. 8 ¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der dort gesammelten Abfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Separatabfälle sowie Sonderabfälle, sind vom Kehricht und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen (auch Handel möglich) zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 9 Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.

- Verbote
- Art. 10** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten. Ausgenommen davon ist das Kompostieren.
- ² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- ³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- ⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt, nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. Entsorgung

- Berechtigung / Bereitstellung Allgemein
- Art. 11** ¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ² Die Bereitstellung der Siedlungsabfälle hat nach der Entsorgungsverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.
- ³ Für Siedlungsabfälle, die abgeholt werden, bestimmt die Gemeinde den Bereitstellungsort entlang der Sammelroute. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen (Sackgassen), oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- ⁴ Ab 6 Wohneinheiten sowie bei Gewerbebetrieben, kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Bereitstellung von Kehricht in Containern vorschreiben.
- ⁵ Wer Unter- und/oder Halbhunterflurcontainer für die Sammlung & Bereitstellung von Kehrichtsäcken etc. beschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der zuständigen Abteilung der Gemeinde zu erfragen.
- Ausschluss von der Kehrichtabfuhr
- Art. 12** ¹ Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr sind ausgeschlossen:
- a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

- c) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung
- g) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis g sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der entsprechenden Fachstelle, vorschriftsgemäss zu entsorgen. ²

IV. Weitere Bestimmungen

Illegale Entsorgung /
Littering

Art. 14 ¹ Die zuständige Abteilung der Gemeinde ist befugt, die Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der Entsorgungsverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig können hierfür Säcke und Container geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 15 ¹ Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen seitens der Gemeinde können verpflichtet werden, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses Abfallkonzept hat sich nach diesem Reglement, sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.

Dienstleistungen
ausserhalb des
Monopolbereichs

Art. 16 Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrlicht und Wertstoffen anbieten.

V. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 17 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 18 ¹ Die Abfallentsorgung kann finanziert werden durch:
a) Grundgebühren
b) Mengengebühren
c) Andockgebühren

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

- d) Verwaltungsgebühren
- e) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- f) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen

² Der Gemeinderat legt die Höhe sämtlicher Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Vollzugsverordnung zum Entsorgungsreglement fest. Er ist befugt, unter Wahrung der Gebührenrahmens, entsprechende Anpassungen bei den Gebühren vorzunehmen.

Grund- und
Mengengebühr

Art. 19 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Inhabern des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühr auferlegt.

² Die Gebühren können sich zusammensetzen aus:

- a) einer Grundgebühr
- b) mengenabhängigen Gebühren
- c) Andockgebühren

³ Die Grundgebühr wird pro Kalenderjahr je Haushalt und je Betrieb erhoben und richtet sich nach den aktuell gültigen Tarifen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine oder nur bestimmte Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Die Grundgebühr finanziert die Entsorgung jener Siedlungsabfälle, welche nicht direkt vom Verursacher finanziert werden, sowie die damit verbundenen Aufwände hinsichtlich Personal und Infrastruktur.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit im eigenen Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren können nach Gewicht, Stückzahl oder Volumen erhoben werden.

Kostendeckung

Art. 20 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

Gebührenpflicht

Art. 21 ¹ Die Grundgebühren werden jährlich fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Zahlungspflichtig ist der rechtmässige Mieter oder Liegenschaftseigentümer am 01. Januar des Jahres, in welchem Rechnung gestellt wird.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt und pro Gewerbebetrieb erhoben.

³ Gebührenpflichtig für die restlichen Gebühren sind die Inhaber von Abfällen.

Weitere Gebühren	<p>Art. 22 ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen, kann die Gemeinde Gebühren erheben.</p> <p>² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1, richtet sich nach der Gebührenverordnung.</p>
Andere Kosten	<p>Art. 23 ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von eigenen Containern und allfälligen weiteren Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, sind von den Inhabern der Abfälle zu tragen.</p> <p>² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung oder Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen tragen die Abfallinhaber.</p>
Entsorgungsverordnung	<p>Art. 24 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Entsorgungsverordnung. Diese regelt:</p> <p>a) die Ausgestaltung und die Höhe sämtlicher aktueller Gebühren</p> <p>b) weitere Ausführungsbestimmungen</p>

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	<p>Art. 25 ¹</p> <p>Wer gegen die Artikel 8, 9, 10, 11 sowie Artikel 12 dieses Reglements verstösst, kann mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden.</p> <p>² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p> <p>³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 26 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 27 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 28 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten wird vorbehältlich Art. 27 das Entsorgungsreglement vom 26. März 2003 aufgehoben.</p>

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 beraten und mit 118 : 0 Stimmen genehmigt.

2542 Pieterlen, 19. Juni 2023

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger vom 4. Mai 2023 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 19. Juni 2023

Leiter Präsidiales

David Löffel

Anhang: Gebührenrahmen

Gebührenart Gebührenrahmen pro Einheit in CHF

Grundgebühr

Je Haushalt und je Betrieb 60.00 bis 150.00 / Jahr

Kehricht

17l Sack 0.60 bis 1.20

35l Sack 1.20 bis 2.40

60l Sack 2.40 bis 4.80

110l Sack 3.50 bis 7.00

Sperrgut 3.50 bis 7.00

Containerbanderolen 25.00 bis 50.00

Grüngut

Kompostkesseli bis 10l 10.00 bis 25.00 / Jahr

Korb oder Becken bis 75l 25.00 bis 60.00 / Jahr

Grüngutcontainer bis 140l 50.00 bis 80.00 / Jahr

Grüngutcontainer bis 240l 70.00 bis 120.00 / Jahr

Grüngutcontainer bis 770l 180.00 bis 260.00 / Jahr

Bündeli Grüngut (1Kehrichtmarke) 1.20 bis 2.40 / Stück